

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 1/06 BH

.....
Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 22. März 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
M. , K. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger das Recht auf eine Rente wegen Erwerbsminderung zusteht. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs- und Klageverfahren keinen Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 5. April 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. November 2001; Urteil des Sozialgerichts vom 14. Januar 2004). Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte das Recht des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit anerkannt; der Kläger hat dieses Anerkenntnis angenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 22. März 2006).
- 2 Der Kläger beantragt, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwältin M. beizuordnen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet.
- 4 1. PKH ist ua nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine solche Erfolgsaussicht bietet eine angestrebte Rechtsverfolgung durch Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe vorliegt. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine seine Entscheidung tragende Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen wäre, auf dem seine Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch der Kläger hat insoweit nichts Rechtserhebliches vorgetragen.



- 6 2. Das Schreiben des Klägers vom 1. Juli 2006, in dem er mitgeteilt hat, dass Rechtsanwältin M. "Interesse" an einer Mandatsübernahme habe, hat der Senat dahingehend ausgelegt, dass er mit dieser Mitteilung von seinem Wahlrecht nach § 121 Abs 1 ZPO Gebrauch gemacht und die Beiordnung von Rechtsanwältin M. beantragt hat. Da der Antrag auf Bewilligung von PKH keinen Erfolg hat, ist auch der Beiordnungsantrag unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)